

**GEMEINDE MARTINSHEIM  
LANDKREIS KITZINGEN  
BAYERN**

**B E G R Ü N D U N G  
ZUR 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

**STAND 06-10-2009**

 **INGENIEURBÜRO PROF. DR. KLÄRLE**  
TELEFON 07934.99288-0 · TELEFAX 07934.99288-9  
WÜRZBURGER STRASSE 9 · 97990 WEIKERSHEIM  
[INFO@KLAERLE.DE](mailto:INFO@KLAERLE.DE) · [WWW.KLAERLE.DE](http://WWW.KLAERLE.DE)

**Inhaltsverzeichnis:**

1	Allgemeines	3
1.1	Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan	3
1.2	Planungsgebiet	3
1.3	Planwerk und Plangrundlage	3
1.4	Verfahrensvermerke	4
2	Planungsvorgaben	5
2.1	Regionalplan	5
2.2	Stromeinspeisung/ Erneuerbare Energien Gesetz	5
2.3	Erschließung	5
3	Festsetzung 'Sondergebiet für Sonnenenergie'	6
4	Umweltbericht	7

## **1 Allgemeines**

### **1.1 Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan**

Der Gemeinderat der Gemeinde Martinsheim fällte am 08.06.2009 den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans.

Anlass für die Änderung war der Antrag über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik- Freilandanlage auf einer Fläche von 10,3 ha.

Durch die Regelungen des Energieeinspeisungsgesetzes (EEG) müssen sich Flächen für Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden.

### **1.2 Planungsgebiet**

Das Plangebiet liegt westlich von Gnötzheim an der Autobahn BAB7 und umfasst die Flurstücke 349 und 349/1. Das Plangebiet wird derzeit als Ackerfläche genutzt und fällt nach Süden ab. Zur Zeit werden auf der 10,3 ha großen Fläche Zuckerrüben angebaut.

### **1.3 Planwerk und Plangrundlage**

Der Flächennutzungsplan besteht aus einem Kartenteil mit Legende im Maßstab 1:10.000. Als Kartengrundlage dienen die Daten der Digitalen Flurkarte (DFK) des Landesvermessungsamtes Bayern. Der Flächennutzungsplan wurde mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt und liegt somit auch in digitaler Form vor.

Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigefügt.

**Verfahrensvermerke**

Aufstellung gemäß § 2 (1) BauGB  
beschlossen durch den Gemeinderat

am: 08.06.2009

---

Frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB

Offenlegung (Darlegung)

vom: 22.06.09 bis: 20.07.09

---

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Mit Schreiben vom: 19.06.09

---

Öffentlich ausgelegt gemäß § 3 (2) BauGB mit Erläuterungsbericht

vom: 20.08.09 bis: 21.09.09

---

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Mit Schreiben vom: 12.08.09

---

Feststellungsbeschluss gemäß § 3 (2) BauGB  
durch den Gemeinderat

am: 06.10.09

---

Genehmigt gemäß § 6 (1) BauGB vom Landratsamt Kitzingen  
mit Erlass Nr.:

vom: 28.10.09

---

Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht gemäß § 6 (5) BauGB

am:

---

## 2 Planungsvorgaben

### 2.1 Regionalplan

Das Sondergebiet 'Photovoltaik Pfanne' ist im Regionalplan 2020 nicht als Sondergebiet dargestellt. Der Planbereich ist als Gebiet für die Landwirtschaft dargestellt.

### 2.2 Stromeinspeisung/ Erneuerbare Energien Gesetz

Nach dem EEG beschränkt sich die Vergütung für Strom aus Anlagen, die sich auf Grünflächen befinden, die zur Errichtung dieser Anlagen im Bebauungsplan ausgewiesen sind und zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses als Ackerland genutzt wurden. Die Einspeisemöglichkeiten und Einspeisevergütungen sind zwischen dem Vorhabenträger und dem Energieversorgungsunternehmer zu klären.

Eine tatsächliche Nutzung als Ackerland besteht laut EEG dann, wenn auf der Fläche mindestens 3 Jahre aktiver Feldbau betrieben wurde. Das Vorhandensein dieser Voraussetzungen muss zwischen dem Vorhabenträger und dem Netzbetreiber vorher geklärt werden. Die Gemeinde geht durch ihre Bauleitplanung dahingehend keine Verpflichtungen ein.

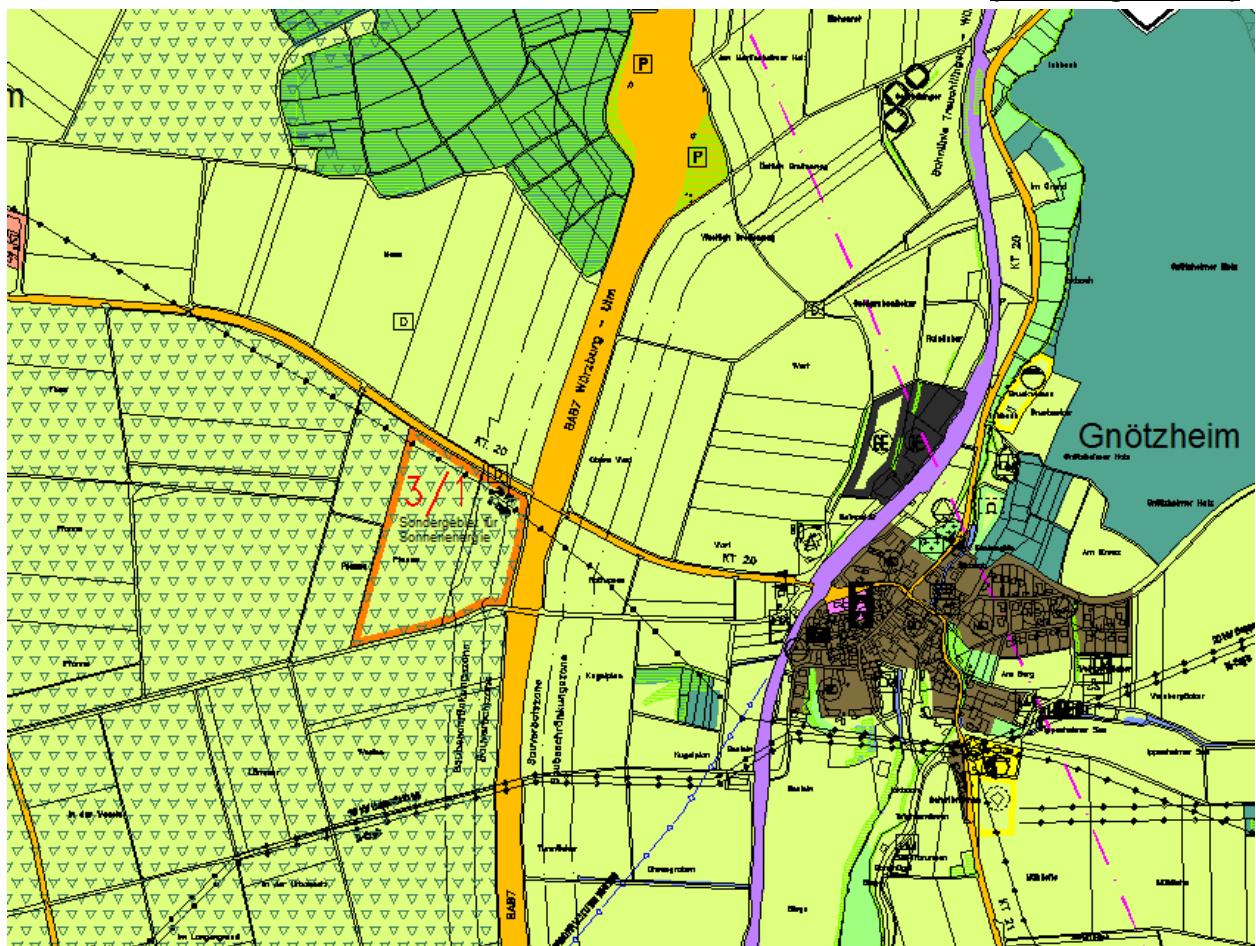
Die Vorbedingung der 3-jährigen Ackernutzung ist im vorliegenden Fall aus Sicht der Gemeinde gegeben.

### 2.3 Erschließung

Die Erschließung von Photovoltaik- Freilandanlagen ist von keiner großen Bedeutung, da lediglich während der Bauphase und später zu Wartungs- und Pflegearbeiten an die Anlage heran gefahren werden muss. Das Gebiet liegt zwischen zwei bestehenden Straßen und kann von diesen sehr gut erreicht werden.

### 3 Festsetzung `Sondergebiet für Sonnenenergie`

(Änderungs-Nr. 3/1)



Das Gebiet der geplanten Sondergebietsfläche für Sonnenenergie befindet sich auf der Gemarkung Gnötzheim westlich der Ortschaft Gnötzheim an der Autobahn A7. Das Plangebiet besitzt eine Größe von 10,3 ha und wird intensiv landwirtschaftlich genutzt, momentan werden Zuckerrüben angebaut.

Im Bebauungsplan wird eine maximal Höhe der Module von 3,5m festgelegt. Um die Bodenversiegelung so gering wie möglich zu halten, wird festgesetzt, auch unter den Modulen eine extensiven Grünfläche anzulegen. Außerdem wird die maximal überbaubare Grundstücksfläche für Betriebsgebäude und Transformatoren auf 500m<sup>2</sup> beschränkt. Die Module werden im Rammverfahren erstellt.

Um eine potentielle Betroffenheit geschützter Tierarten abschätzen zu können, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Besonderes Augenmerk lag dabei auf den regional bedeutenden Tierarten Wiesenweihe und Feldhamster. Von der Planung resultieren Beeinträchtigungen für nach Anhang IV der FFH- Richtlinie und Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützte Tier- und Pflanzenarten, die durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden (siehe gesonderte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).

Das Plangebiet ist Bestandteil eines Vogelschutzgebietes mit besonderer Bedeutung für die Wiesenweihe. Deswegen wurde eine FFH/ SPA- Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (siehe gesonderte FFH/ SPA- Verträglichkeitsprüfung). Weiterhin tritt der Feldhamster noch sporadisch im Gemeindegebiet auf, weswegen das Plangebiet vor Baubeginn erneut genau auf ein Feldhamstervorkommen untersucht werden muss.

## 4 Umweltbericht

Für den Bebauungsplan Sondergebiet 'Photovoltaik Pfanne' wurde bereits ein Umweltbericht angefertigt, in dem die Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter untersucht wurde. Die Zusammenfassung des Umweltberichts lautet:

Für den Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Pfanne“ werden artenarme landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen.

Als voraussichtliche Umweltauswirkungen ist die Veränderung des Landschaftsbildes von Bedeutung.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert. Sie umfassen z. B.

- Neuanpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Anlage eines extensiven Dauergrünlandes

Durch diese Maßnahmen wird auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf das Schutzgut 'Landschaftsbild' reagiert

Das Planungsgebiet erfährt insgesamt durch die großflächigen Pflanzgebote eine Aufwertung.

Die FFH/ SPA- Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis dass eine zukünftige Nutzung der Anlagenfläche durch die Wiesenweihe tendenziell ausbleiben oder weniger wahrscheinlich werden wird. Ausgleichsmaßnahmen sind deshalb für diese Art und andere, wertgebende Offenlandarten innerhalb des Plangebiets nicht sinnvoll.

Als Kompensationsmaßnahme wird nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine 0,5ha große Fläche ausgewiesen, die durch ein spezielles Bewirtschaftungskonzept das Nahrungsangebot für die Wiesenweihe verbessert.

Bei der Abwägung der öffentlichen Belange „Entwicklung, Förderung und Ausbau einer nachhaltigen Energieversorgung“ gegenüber den unvermeidlichen Eingriff in Natur und Landschaft stuft die Gemeinde Martinsheim, entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die erstgenannten, öffentlichen Belange gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft als höherrangig ein.

Zur Erreichung des genannten öffentlichen Belanges ist dieser unvermeidbare Eingriff derzeit an keinem anderen Ort und in keinem geringeren Umfang durchführbar.

Die Gemeinde Martinsheim kommt zu dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Pfanne“ den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Abwägung und der Ausweisung einer Kompensationsmaßnahme speziell für die Wiesenweihe ausreichend Rechnung trägt.